

# **Satzung der Gemeinde Kölln-Reisiek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**



Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010 Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 162) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kölln-Reisiek am 09.03.2017 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Schutzzweck**

Zur Erhaltung der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich und zur Sicherung des Naturhaushalts wird in der Gemeinde Kölln-Reisiek der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

## **§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flächen der Gemeinde Kölln-Reisiek.

(2) Geschützt sind

1. auf dem gesamten Kölln-Reisieker Gemeindegebiet Laubbäume in Vorgärten von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. (Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind die Grundstücke zwischen der öffentlichen Straßenfläche und der Rückseite des Hauptgebäudes),

2. alle Laubbäume von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, innerhalb der in anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Satzung ist, blau eingezeichneten Grenzen,

3. die auf der Karte durch rote Kreise gekennzeichneten Bäume, die im Anhang katalogisiert sind,

4. alle Bäume auf gemeindlichem Gelände,

5. bachbegleitende Bäume und Ufergehölze,

6. Ersatzpflanzungen nach § 7 und § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unabhängig von ihrer Größe, auch wenn

sie nicht eigens in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.

- (4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes, Bäume innerhalb von Knicks und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere:

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben und andere Chemikalien,
4. das Beschädigen der Rinde und der Wurzeln,
5. das Verdichten des Bodens durch Beparken, Befahren und Lagerung von Materialien.

Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

- (2) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes. Es betrifft auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der unaufschiebbaren Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 51 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 4**

#### **Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr oder ihm selbst die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

- (2) Auf schriftlichen Antrag der oder des Pflichtigen kann die Gemeinde Zuschüsse für bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen gewähren. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
  3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
  4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
  5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
- und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die der Ausnahme entsprechende Maßnahme darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar verwirklicht werden, sofern nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Kölln-Reisiek schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine möglichst maßstabsgerechte Skizze beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Unaufschiebbar Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen

beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 51 LNatSchG.

## **§ 7**

### **Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen**

- (1) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre bzw. seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 bis 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 muss je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein solcher Ersatzbaum gepflanzt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzanpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr bzw. ihm die Ersatzanpflanzung auf ihrem bzw. seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzanpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahmetatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (4) Ersatzpflanzungen im Sinne des Absatzes 2 fallen unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.
- (6) Die Gemeinde weist, für Ersatzpflanzungen von Bäumen durch die Gemeinde oder von Privaten eine Fläche nach.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde, geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne erteilte Ausnahme in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist. Dabei ist je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann die Gemeinde einen entsprechenden Geldbetrag verlangen. Wenn eine nachträgliche Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 erteilt werden kann, sind Ersatzpflanzungen gem. § 7 zu leisten.

- (2) Hat eine Dritte oder ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte oder den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie oder er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie oder er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

## **§ 9 Zutrittsrecht**

Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Benutzer haben gem. § 48 Abs. 1a LNatSchG den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der sonstigen Benutzer nach dieser Satzung ist der Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig, soweit daraus Angaben zur Identifizierung eines betroffenen Grundstückes und dessen Eigentümer / Nutzer zu entnehmen sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Benutzer nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Benutzer und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Benutzer nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Baumkataster) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können,
  2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Kölln-Reisiek

zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG verweist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 27.05.1999 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Kölln-Reisiek, den 09.03.2017

Gemeinde Kölln-Reisiek  
Die Bürgermeisterin